



Bibliographische Daten

Titel: Das alte Nürnberger Kriminalrecht
Ersteller: Hermann Knapp
Signatur: Amb. 8. 1365a

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

2. Hexerei und Zauberei.

„Des teuffels eh und reutterey
Ist nur gespenst und fantasye.“

H. Sachs.

Ist Nürnbergs Rat und Konsulenten in ihrem Gebahren den Sektierern gegenüber eine freiere, höhere Gesinnungsweise keineswegs abzusprechen, so mochte die Reichsstadt auch hierin als leuchtend Vorbild gelten, daß sie sich nicht vom Hexenwahn, welcher zu des Christentums höhern Ehre zahllose Autodafees auflodern machte, mitfortreißen liefs. Freilich, völlig von dieser Zeitkrankheit, welche die edelsten Geister der Nation gefangen hielt, ist auch sie nicht unbeeinflusst geblieben; doch maßen die leitenden Männer der Republik in verständig nüchterner Denkungsweise den Zauberkünsten eine höchst untergeordnete Bedeutung bei. Die sich später bekundende Strenge erklärt sich wohl dadurch, daß der Rat das Vorgehen des Reiches, wie der benachbarten Fürstentümer nicht ganz zu mißachten vermochte, wie er insbesondere durch das noch vom Aberglauben unnachtete Bauernvolk der umliegenden Landschaft nicht selten zur Initiative und Ahndung der Zauberei veranlaßt wurde. Und endlich ist keineswegs die Tatsache vorzuenthalten, daß viele den Wahn der Menge nützend strafwürdige Betrügereien und lebensgefährliche Schädigungen mit solchen Künsten verübten.¹⁾

Ein beachtenswertes Moment ist es, daß der Nachrichten und dessen Helfer im grausigen Handwerk nicht zum wenigsten am Hexenglauben krankten, ihn im Volk und — was bei ihrer gewichtigen Rolle im damaligen Verfahren besonders verhängnisvoll — bei den Richtern entfachten und schürten. Kamen sie in die Stadt, so hatten sie zumeist anderwärts die löbliche Kunst, Unholden zu proben und zu richten, erlernt, ihr die raffiniertesten Handgriffe abgelauscht, so daß es ihnen leicht glückte, auch der Verstocktesten ein Geständnis zu erpressen; bei jeder Tortur und Exekution glitt ein erklecklicher Ertrag in ihre Tasche, — sie sind als die vornehmsten Vermittler der ansteckenden Seuche des

¹⁾ Ich berühre hier z. B. den Glauben an die Existenz des „Wechselbalgs“, den auch Luther teilte. Zu Beg. d. 17. Jhrh. mißhandelt eine Frau in N. ihr Kind zu tot, da man ihr weiß gemacht, es sei ein Wechselbalg, Rtsehlb. XLIX, 443.